



# NATOUR RHEINLAND-PFALZ

Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer Rheinland-Pfalz e.V.

## *Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer Rheinland-Pfalz e.V.* **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Natur- u. Landschaftsführer/innen Rheinland-Pfalz“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name „Natur- u. Landschaftsführer/innen Rheinland-Pfalz e.V.“.
- (3) Er hat den Sitz in Bad Kreuznach.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Kreuznach eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Natur- u. Kulturverständnis durch Sensibilisierung der Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu fördern.  
Durch Vermittlung von Erkenntnissen und sinnlichen Erfahrungen in Natur und Landschaft soll ein selbst bestimmtes Handeln im Sinne einer Bildung zur Nachhaltigkeit möglich werden.  
Weiterer Zweck ist die Zusammenfassung und Wahrung der Interessen der Zertifizierten Natur- u. Landschaftsführer in Rheinland-Pfalz, im folgenden „ZNL“ genannt.
- (2) Ziele des Vereins sind insbesondere:
  - (a) Förderung des Umweltbewusstseins durch die Vermittlung von landschaftsbezogenen Natur- u. Kulturerlebnissen.
  - (b) Aus- u. Weiterbildungsangebote gemäß den Fortbildungsvorgaben des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) für Mitglieder, Interessierte und Multiplikatoren.
  - (c) Förderung der regionalen Identität.
  - (d) Mitwirkung bei der Erhaltung der Natur- u. Kulturlandschaft und Unterstützung des Umwelt-, Natur- u. Landschaftsschutzes.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## NATOUR RHEINLAND-PFALZ

Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer Rheinland-Pfalz e.V.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. Ordentliche Mitglieder sind Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer (ZNL) nach den Richtlinien des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) und Zertifizierte Nationalparkführer des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (ZNF). Weiter gibt es beratende Mitglieder und Fördermitglieder, welche jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht haben und auch nicht Mitglied im BVGD sind.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben. Sie sind jeweils zum 01. Februar eines Jahres per Bankeinzug fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird in der Geschäftsordnung dokumentiert.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Regionalgruppen
- c. Die Mitgliederversammlung.



## NATOUR RHEINLAND-PFALZ

Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer Rheinland-Pfalz e.V.

### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1 Vorsitzende/r,
- 1 Stellvertreter/in,
- 1 Kassenführer/in,
- 1 bis 7 Beisitzer/in/nen,
- 1 Schriftführer/in,

den Leitern/innen der Regionalgruppen gem. § 8.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die erste Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Für elektronische Mitteilungen wird zuvor das Einverständnis der Vorstandsmitglieder eingeholt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen. Die Nachwahl hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

### § 8 Regionalgruppen

- (1) Im Verein können Regionalgruppen gebildet werden. Die Regionalgruppen bestehen aus den Mitgliedern, die ihren Wohnsitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der entsprechenden Region haben.
- (2) Sie wirken in dieser Region im Sinne des Vereins.
- (3) Die Regionalgruppen wählen eine/n Leiter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wiederwahl des/der Leiter/in und des/der Stellvertreter/in ist möglich. Die jeweils amtierenden Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Leiter/in und Stellvertreter/in unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele in der jeweiligen Region.
- (5) Der/die Leiter/in hat gleichzeitig Sitz im Vorstand.
- (6) Die Errichtung einer Regionalgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes.



## NATOUR RHEINLAND-PFALZ

Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer Rheinland-Pfalz e.V.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der mehr der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/Mailversandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich/elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - a. die Wahl
    - . der Mitglieder des Vorstandes ohne die Regionalgruppenleiter/innen
    - . der Kassenprüfer,die Bestimmung der Zahl der Beisitzer sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Haushaltsvorgaben,
  - d. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - e. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Abwesende können nur gewählt werden, wenn dem Vorstand das Einverständnis vorliegt, die Wahl im Falle der Wahl anzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 10 Beirat

Der Verein behält sich die Einrichtung eines Beirates mit beratender Funktion zur Erreichung des Vereinszweckes vor. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.



## NATOUR RHEINLAND-PFALZ

Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer Rheinland-Pfalz e.V.

### § 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

### § 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und gemäß der Vertretungsregelung zu unterzeichnen.

### § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an:

***Pollichia***

Haus der Artenvielfalt  
Erfurter Str. 7  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße  
Tel: 06321-921768  
Email: kontakt@pollichia.de  
und

***Naturschutzinitiative e.V.***

Am Hammelberg 25  
56242 Qurinbach/Westerwald  
Tel: 02626-9264770  
Email: info@naturschutz-initiative.de

Die Einrichtungen müssen es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke, die den Vereinszielen nahe stehen, verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## **NATOUR RHEINLAND-PFALZ**

Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer Rheinland-Pfalz e.V.

### **§ 14 Vereinsinnenverhältnis**

Das Vereinsinnenverhältnis wird mittels einer Geschäftsordnung geregelt.

Koblenz, den 19. September 2020

Gezeichnet:  
Rainer Scriba  
Vorsitzender

Jörg Dietrich  
Schriftführer